

# RS Vwgh 1989/10/25 85/13/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §184;

### Beachte

Besprechung in: AnwBl 1990/6, 341; ÖStZ 1990/11, 191;

### Rechtssatz

Werden der AbgBeh zweiter Instanz Unterlagen - aus welchen Gründen auch immer - nicht vorgelegt, ist sie zur Schätzung der Abgabenbemessungsgrundlagen berechtigt und verpflichtet, auch wenn an der Schätzungsbefugnis der ersten Instanz Zweifel bestehen können.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985130055.X03

### Im RIS seit

25.10.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)